

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00606 vom 3. März 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00606

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00606 du 3 mars 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00606 del 3 marzo 2021

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung einer 1968 geborenen Staatsangehörigen Pakistans, die mit einem Schweizer verheiratet ist und mit ihm vier Schweizer Kinder (geboren 1998, 2000, 2004 und 2011) hat, wegen Sozialhilfeabhängigkeit] Die Beschwerdeführerin ist seit ihrer Einreise in die Schweiz vor bald zwölf Jahren auf Sozialhilfe angewiesen, und ihr und ihrem Ehemann lässt sich auch keine günstige Prognose hinsichtlich der Loslösung von der Sozialhilfe stellen, sodass der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG erfüllt ist (E. 2.2 f.). Aufgrund ihrer Betreuungspflichten und ihrer Bemühungen, sich zumindest in sprachlicher Hinsicht in der Schweiz zu integrieren, ist das Verschulden der Beschwerdeführerin am Sozialhilfebezug der Familie und damit das sich hieraus ergebende öffentliche Interesse an ihrer Wegweisung allerdings etwas zu relativieren (E. 3.2.1 f.). Für den jüngsten Sohn der Beschwerdeführerin hätte deren Ausreise zudem mit grosser Wahrscheinlichkeit die Mitausreise nach Pakistan zur Folge, was ihm nicht zugemutet werden kann (E. 3.2.3). Unter diesen Umständen erweist sich die Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt als unverhältnismässig (E. 3.3). Gutheissung UP/URB. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdegegner einzuladen, die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin zu verlängern.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- sowie des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Desgleichen hat dieser der Beschwerdeführerin antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- (zuzüglich Mehrwertsteuer) für das Rekurs- und Fr. 1'500.- (zuzüglich Mehrwertsteuer) für das Beschwerdeverfahren auszurichten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Die Parteientschädigung ist dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zu bezahlen.

E. 5.2

Die Gesuche der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren werden bei diesem Ausgang gegenstandslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung für das Beschwerdeverfahren hingegen ist angesichts der ausgewiesenen Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin und unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs gutzuheissen (§ 16 Abs. 1 f. VRG). Demnach ist ihr in der Person ihres

Rechtsvertreters Rechtsanwalt B ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Rechtsanwalt B macht für das Beschwerdeverfahren einen Aufwand von insgesamt Fr. 2'157.10 geltend. Dieser Aufwand erscheint angesichts der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als angemessen. Unter Anrechnung der Parteientschädigung ist der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin demnach für das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit insgesamt Fr. 541.60 (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es gilt die Beschwerdeführerin auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C_260/2017, E. 1.1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.